

13.00 / 13.08

Soziales und Gesundheit

Rückforderung Versorgertaxe bei Aufhalten in Kinder- und Jugendheimen

Zustimmung zur zusätzlichen (bestrittenen) Rückforderung

Ausgangslage

Der Stadtrat wurde am 29. November 2023 (Beschluss-Nr. 456) über die Rückforderung der Versorgertaxe (Beiträge, die ein Kinder- oder Jugendheim der zuweisenden Behörde aus dem Kanton Zürich pro anrechenbaren Aufenthaltstag in Rechnung stellen kann) informiert.

Der Stadtrat hat mit diesem Beschluss zur Kenntnis genommen, dass netto rund 4,3 Mio. Franken rückgefordert werden können. Am 21. Dezember 2023 hat das Ressort Soziales und Gesundheit die Angaben dem von der Bildungsdirektion beauftragten Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) eingereicht.

Gleichentags hat der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) alle Gemeinden informiert, dass weitere Forderungen gestellt werden sollen. Es handelt sich dabei um Rückforderungen, die von der Bildungsdirektion «bestritten» werden. Der GPV stützt sich dabei auf rechtliche Abklärungen der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich hat sich bei der Anwaltskanzlei Bratschi, Zürich beraten lassen und stellt die Abklärungsergebnisse dem GPV zur Weiterleitung an alle Zürcher Gemeinden zur Verfügung. Gemäss GPV sollen durch die Gemeinden folgende «bestrittene» Forderungen an den Kanton gestellt werden:

1. Einweisungen in vom Kanton nicht als rückforderungsberechtigt anerkannte Heime (Schulheime).
2. Bereicherungs- bzw. Verzugszins von je 5 % p/a.
3. Rückforderungen für den Zeitraum vom 8. April 2006 bzw. 17. Juni 2006 bis zum Datum der erstmaligen Geltendmachung der Rückforderung der Versorgertaxe abzüglich von 10 Jahren. (Die Stadt Bülach machte die Rückforderung am 11. November 2016 geltend, das Enddatum der zusätzlichen Rückforderung ist somit für die Stadt Bülach der 11. November 2006). Diese Komponente ist zeitlicher Natur und besteht ihrerseits wiederum aus den oben aufgeführten Elementen.

Im «bestrittenen» Teil der Rückforderung bestehen sowohl bezüglich der Verjährung wie auch inhaltlich zahlreiche anspruchsvolle Rechtsfragen, zu denen es zum Teil keine klare Gerichtspraxis und keine



einheitlichen Lehrmeinungen gibt. Angesichts der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und Risiken haben, gemäss Schreiben des GPV, die Rechtsberater der Stadt Zürich mit Nachdruck empfohlen, sämtliche Dossiers für die Rückforderung der Versorgertaxe, d.h. den «unbestrittenen» und «bestrittenen» Teil, aufzuarbeiten und bis am 31. März 2024 die gesamte Rückforderung dem Kanton via AJB einzureichen.

Der GPV empfiehlt deshalb den Gemeinden aufgrund der erwähnten Ausgangslage auch die «bestrittenen» Forderungen bis am 31. März 2024 (Ende der von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich gewährten Verjährungsunterbrechungsfrist) einzureichen.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) hat in ihrem Newsletter vom Januar 2024 den Gemeinden dieses Vorgehen ebenfalls empfohlen.

Auswirkung für die Stadt Bülach

Das Ressort Soziales und Gesundheit wurde durch die Empfehlung des GPV und der SoKo in ihrem Vorgehen bestärkt, sämtliche «bestrittenen» Rückforderungen bis am 31. März 2024 einzureichen. Dies auch unter der Prämisse auf mögliche Einnahmen nicht zu verzichten.

Das Ressort Soziales und Gesundheit hat eine externe Fachperson beauftragt, die notwendigen, zusätzlichen Berechnungen vorzunehmen. Es musste zudem die Primar- und Sekundarschulverwaltung beigezogen werden, um die Forderung gemäss Punkt 1 (Einweisungen in vom Kanton nicht als rückforderungsberechtigt anerkannte Heime) ermitteln zu können. Im Rahmen dieser Rechercharbeiten wurde vier weitere Fälle erfasst, welche als «unbestrittene» Fälle beim AJB rückgefordert werden können.

Die Abklärungsarbeiten (vor allem die Belegsuche) sind noch im Gange und daher können für die «bestrittenen» Forderungen erst Schätzwerte angegeben werden.



	Betrag	Bemerkungen
Einweisungen in vom Kanton nicht als rückforderungsberechtigt anerkannte Heime (Schulheime)	Noch offen	«bestrittene» Forderung
Bereicherungszins 5% p/a ab Rechnungsstellung der «unbestrittenen» Rückforderung Rückforderungen für den Zeitraum vom 8. April 2006 bzw. 17. Juni 2006 bis zum 11. November 2016	ca. Fr. 1 770 000.00	«bestrittene» Forderung
Rückforderungen für den Zeitraum vom 8. April 2006 bzw. 17. Juni 2006 bis zum Datum der erstmaligen Geltendmachung der Rückforderung (= 11. November 2006)	ca. Fr. 22 000.00	«bestrittene» Forderung
Zwischentotal	ca. Fr. 1 792 000.00	Stand 7. März 2024

Am 21. Dezember 2023 eingereichte «unbestrittene» Fälle	Fr. 4 300 512.85	Rechnungstellung am 26. Februar 2024 (relevant für Berechnung des Verzugszinses)
Nachreichung vier «unbestrittene» Fälle (eingereicht am 26. Februar 2024)	Fr. 169 247.75	Rechnungstellung am 26. Februar 2024 (relevant für Berechnung des Verzugszinses)
TOTAL Rückforderungssumme	ca. Fr. 6 261 760.60	Stand 7. März 2024

Weiteres Vorgehen

Das Ressort Soziales und Gesundheit geht nach rechtlichen Abklärungen davon aus, dass die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die «bestrittenen» Forderungen ablehnen und diese an die Gemeinden zurückweisen wird (ohne Verfügung mit Rechtsmittel). Gemäss telefonischer Auskunft des Anwaltsbüro Bratschi (Rechtsberater der Stadt Zürich) muss dann jede Gemeinde auf dem Rechtsweg die Forderung beim Kanton geltend machen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Forderungen nicht verjähren. Das Ressort Soziales und Gesundheit klärt ab, wie dies zu geschehen hat. Evtl. muss ein entsprechendes Schreiben gleichzeitig mit der Forderung eingereicht werden. Sollten die Abklärungen ergeben, dass ein solches Schreiben tatsächlich verfasst werden muss (allenfalls auch wieder an den



Regierungsrat, analog 2016 – siehe Stadtratsbeschluss-Nr. 389 vom 10. November 2016), sind Frauke Böni, Stadträtin und Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit, jetzt schon zu bevollmächtigen, den Brief zu unterschreiben.

Das Ressort ist zudem der Meinung, dass die Forderungen des bestrittenen Teils, und damit den verbundenen juristischen Schritten – welche sämtlichen Gemeinden betreffen – vom GPV koordiniert werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass es mindestens einer Gemeinde bedarf, die die Forderungen auf dem Rechtsweg einfordern (analog 2016).

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Der Stadtrat stimmt dem Vorgehen zu. Sämtliche «bestrittene» Beträge werden eingefordert.
2. Die ressortverantwortliche Stadträtin, Frauke Böni und der Leiter Soziales und Gesundheit, Raphael Gubser, werden ermächtigt, die zusätzlichen Rückforderungen zu unterzeichnen und fristgerecht vor 31. März 2024 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen.
3. Die ressortverantwortliche Stadträtin, Frauke Böni und der Leiter Soziales und Gesundheit, Raphael Gubser, werden ermächtigt, ein allfällig erforderliches Schreiben an die relevante Stelle (vermutlich auch wieder der Regierungsrat des Kantons Zürich) zur Unterbrechung der Verjährungsfrist betreffend den «bestrittenen» Forderungen zu unterzeichnen.
4. Mitteilung an:
 - a) Frauke Böni Stadträtin
 - b) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 93

Sitzung vom 13. März 2024

Stadtrat Bülach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Eberli', located below the title 'Stadtrat Bülach'.

Mark Eberli
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mühlethaler', located to the right of the signature of Mark Eberli.

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber